OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601607/9/KLE

Datum:
Linz, 2. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von F B, S Standort OÖ, J.W. K, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.9.2016, VStV/916300054710/2016, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.9.2016, VStV/916300054710/2016, wurde nachstehender Spruch erlassen:

„Sie haben es als Abwickler der Auflösung der Firma S OG, L, M, diese war Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x, nicht dafür Sorge getragen, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten werden, da Sie es unterlassen haben, die Behörde von der Auflösung zumindest bis zum 13.1.2016 zu verständigen.
Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschriften) verletzt: § 43 Abs. 7 KFG
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:
Geldstrafe von 80,00 Euro falls diese uneinbringlich Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunde(n) gemäß § 134 Abs. 1 KFG.
Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): -
Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 90,00 Euro.“

Gegen dieses Straferkenntnis wurde rechtzeitig Beschwerde eingebracht und begründend ausgeführt:
„Der Bestand an Kunden und Firmengegenständen inklusive dem Firmenfahrzeug wurde bereits am 01.01.2015 an den neuen Eigentümer der Fa. S verkauft!
Es bestand diesbezüglich mit den Behörden bereits Kontakt seit September 2015 und seit Dezember 2015 mit Fr. H von der Verkehrsabteilung.
Da ich nie Geschäftsführer war, hatte ich auch keine rechtliche Entscheidungsmöglichkeit, dass ich das KFZ umzumelden hätte können und dürfen. Das KFZ konnte nicht umgemeldet werden, da die Leasingbank die Unterlagen nicht herausgegeben hat.
Aus oben angeführten Gründen beeinspruche ich dieses Straferkenntnis und die Strafzahlung da ich dafür weder zuständig noch haftbar bin.“

Mit Schreiben vom 2.11.2016 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, Einsicht in das Firmenbuch und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahm keine der Parteien teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die S OG, L, M, war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x. Der Beschwerdeführer war unbeschränkt haftender Gesellschafter dieser OG und hatte sie seit 25.2.2011 selbständig vertreten. Mit Eingabe vom 27.2.2015 an das Landesgericht Linz wurde die S (S) mit Sitz in L, M im Firmenbuch als aufgelöst zu löschen. Die Gesellschafter trafen eine Vereinbarung der anderen Art und stellten einvernehmlich den Betrieb unter Verzicht auf eine förmliche Liquidation ein. Zur Verwahrung der Bücher und Papiere der OG wurde der Beschwerdeführer bestellt.
Die belangte Behörde wurde von der Auflösung der OG vom Beschwerdeführer nicht in Kenntnis gesetzt. Erst als seitens der Zulassungsbehörde an den Beschwerdeführer herangetreten wurde, wurde der vom Beschwerdeführer angeführte Kontakt hergestellt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchfrei aus dem Verfahrensakt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 43 Abs. 7 StVO haben die Abwickler, wenn der Zulassungsbesitzer eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine Genossenschaft, die aufgelöst oder beendigt worden ist, die Behörde von der Auflösung oder Beendigung zu verständigen.

Das strafbare Verhalten besteht in der Unterlassung des Abwicklers die Behörde von der Auflösung oder Beendigung der Personengesellschaft zu verständigen.

Bei der Verwaltungsübertretung nach § 43 Abs. 7 KFG handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdeliktes, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt. Ein Verstoß gegen § 43 Abs. 7 KFG liegt bereits dann vor, wenn die Abmeldung nicht spätestens gleichzeitig mit der Auflösung oder Beendigung der Personengesellschaft erstattet wird.

Bei der S OG handelt es sich um eine Personengesellschaft.

Aufgrund der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen steht für das erkennende Gericht fest, dass der Beschwerdeführer als Abwickler der S OG mit Sitz in L, M deren Auflösung mit 27.2.2015 jedenfalls bis zum 13.1.2016 nicht der Behörde gemeldet hat.

Der Beschwerdeführer verkennt, dass das gegenständliche Verfahren nicht die Abmeldung des Fahrzeuges zum Gegenstand hat, sondern die Meldung an die Behörde, dass die S OG aufgelöst wurde.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 43 Abs. 7 KFG erfüllt.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der anzuwendenden Verwaltungsstrafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer unter anderem diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass die von der Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, um den Beschwerdeführer wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung, liegt an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich 1,6 % der möglichen Höchststrafe (5.000 Euro - § 134 Abs. 1 KFG). Eine Herabsetzung der Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe konnte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden. Die ohnehin äußerst niedrig verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer